



Verband Deutscher Lehrer im Ausland

# **Satzung des Verbandes Deutscher Lehrer im Ausland (VDLiA)**

beschlossen von der Mitgliederversammlung  
während der 34. Hauptversammlung in Trier 2019 am 02. August 2019

---

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

---

## **Präambel**

*Das Auslandsschulwesen ist ein Eckpfeiler der deutschen Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik. Deutsche Lehrkräfte unterrichten weltweit an Schulen des Gastlandes und ermöglichen dort deutsche Prüfungsabschlüsse. Sie sind Kulturbotschafter unseres Landes.*

*Der 1954 gegründete Verband Deutscher Lehrer im Ausland (VDLiA) versteht sich als Berufsverband für alle Lehrkräfte im deutschen Auslandsschulwesen. Er nimmt die beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder bei den zuständigen deutschen Behörden und im Bundestag wahr. Der Verein kooperiert eng mit allen Verbänden und Institutionen, die mit dem Auslandsschulwesen verbunden sind.*

*Neben der konkreten Beratung vor, während und nach dem Auslandsaufenthalt sieht der Verein die Information seiner Mitglieder über aktuelle Belange des Auslandsschulwesens als wichtige Aufgabe an. Diese Informationen werden vierteljährlich in der Zeitschrift „Deutsche Lehrer im Ausland“, in periodisch erscheinenden Newslettern, auf der Homepage und in sozialen Netzwerken veröffentlicht. Der Verein ist politisch unabhängig und finanziert sich ausschließlich durch Mitgliederbeiträge.*

*Im Bewusstsein, dass Bildung und Erziehung die Grundlage für ein Zusammenleben in Freiheit und Demokratie ist, gibt sich der Verband Deutscher Lehrer im Ausland e.V. folgende Satzung:*

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Lehrer im Ausland“, abgekürzt „VDLiA“.
2. Der Verein ist unabhängig sowie parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Sitz des Vereins ist Köln.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der allgemeine Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung durch Bildung und Erziehung.
2. Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch:
  - Förderung des Deutschen Auslandsschulwesens (DAS)
  - Kontaktpflege mit Kulturinstituten, Schulen und Hochschulen, die zur Vermittlung der deutschen Sprache und Kultur beitragen
  - Förderung des bilingualen Schulwesens und des Unterrichts in Deutsch als Fremdsprache im In- und Ausland
  - Zusammenarbeit mit politischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Institutionen und Instituten im Inland, die sich mit Fragen des internationalen Kulturaustausches befassen
  - Vertretung der Interessen der im Ausland tätigen Mitglieder gegenüber Behörden, Schulträgern und der Öffentlichkeit
  - Wahrnehmung der Interessen der zurückgekehrten Auslandslehrkräfte in beruflicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht
  - Rat und Hilfe für in Not geratene Mitglieder
  - Regionalgruppen
  - Hauptversammlungen
  - Bildungsangebote
  - Herausgabe einer Verbandszeitschrift
  - Online-Medien

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) Mitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern
2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
4. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Nutzung des Beitrittsformulars, zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet nach freiem Ermessen der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall dem Mitglied – auf begründeten Antrag - eine andere Zahlungsweise zu bewilligen.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und dem Vorstand gemäß § 11 Abs.3 per Post oder Email bis spätestens zum 30. September des Austrittsjahres zugehen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht

wurde. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ebenfalls kann auf Beschluss des Vorstandes die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste vorgenommen werden, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz verlegt, aber innerhalb von zwei Jahren seine neue Wohnanschrift nicht mitgeteilt hat.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

### **§ 7 Ehrenmitglieder**

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende können nur Mitglieder des Vereins werden.  
Das Vorschlagsrecht steht allen Mitgliedern des Vereins zu.  
Der Vorschlag muss, schriftlich begründet, dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Der Vorstand prüft den Vorschlag und entscheidet über die Vorlage bei der Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitzende werden auf Lebenszeit ernannt.
3. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

### **§ 8 Organe**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Arbeitskreis Auslandslehrer (AKA) und der Vorstand.
2. Soweit sich Mitglieder in Schul- und Regionalgruppen organisieren, gelten diese ebenfalls als Organe des Vereins.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.  
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung, über Anträge und über Satzungsänderungen
  - Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

- Aussprache über die Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Verabschiedung des Haushaltsplans
  - Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
  - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit
  - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - Verhandlung über den Widerspruch gegen einen Mitgliedsausschluss
  - Ernennung der Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzenden
  - Auflösung des Vereins
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
  3. Einladungen mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen spätestens acht Wochen vorher erfolgen. Sie ergehen durch die Verbandszeitschrift und über die Internetseite des Vereins ([www.vdliia.de](http://www.vdliia.de)), ggf. durch eine persönliche schriftliche Einladung an jedes Mitglied. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung im Wortlaut mitgeteilt werden.
  4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
  5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
  7. Anträge müssen mindestens 4 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit vom Vorstand festgestellt und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bejaht wird.
  8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer oder Vorstand gemäß § 9 Abs. 3 und Protokollführer unterschrieben.
  9. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 10 Arbeitskreis Auslandslehrer (AKA)**

1. Der AKA dient der verstärkten Einwirkungsmöglichkeit auf die Politik des Vereins durch alle Mitglieder.
2. Der AKA konstituiert sich aus den Mitgliedern des Vereins, die sich im Rahmen der Hauptversammlung zu einer entsprechenden Mitarbeit anmelden.
3. Die Leitung des AKA liegt bei einem Mitglied des Vorstands.
4. Dem Arbeitskreis obliegt die Sichtung der Anträge, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind. Der AKA ordnet die Anträge nach Sachgebieten, prüft sie aus formaler und inhaltlicher Sicht, schlägt die Reihenfolge ihrer Beratung vor und gibt der Mitgliederversammlung eine Beschlussempfehlung.
5. Der AKA kann auf der Grundlage seiner Beratungen selbst Anträge formulieren, die in schriftlicher Form vorgelegt werden müssen. Für die Vorlage dieser Anträge bei der Mitgliederversammlung gelten die formalen Voraussetzungen nach § 9, Abs. 7.

### **§ 11 Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretendem Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) Referenten
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Vertretung des Vereins sowie seiner einzelnen Mitglieder gegenüber allen zuständigen Behörden. Ebenso gehören Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung zu seinen wesentlichen Aufgaben.  
Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Arbeitsausschüsse einzusetzen und Einzelpersonen mit Sonderaufgaben zu betrauen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
 Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister haben je Alleinvertretungsbefugnis.
4. Der Vorstand gemäß Abs. 3 wird für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Referenten, die nicht zum Vorstand gemäß Abs. 3 gehören, werden nach Abstimmung mit den beiden anderen gewählten Vorstandsmitgliedern vom Vorsitzenden berufen. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorsitzende ist berechtigt, einen Referenten abzurufen, wenn dringliche Gründe vorliegen, die den Interessen des Vereins entgegenstehen, und wenn ein einstimmiges Votum des Vorstandes gemäß § 11 Abs. 3 vorliegt. Der Vorsitzende ist wei-

terhin berechtigt, einen Referenten abzurufen, wenn dieser ausdrücklich den entsprechenden Wunsch schriftlich äußert.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Referenten, kann sich der Vorstand durch Berufung eines neuen Referenten gemäß § 11 Abs.4 ergänzen.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands gemäß Abs. 3 können die verbleibenden Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

## **§ 12 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, stattdessen zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung durch Bildung und Erziehung. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit die zu begünstigende Körperschaft.

## **§ 13 Datenschutz**

1. Der Verein speichert, unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern:
  - Name, Vorname
  - Adresse,
  - Nationalität,
  - Geburtsort,
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht
  - Telefonnummer,
  - E-Mailadresse,
  - Bankverbindung,
  - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
  - Zeiten der Auslandsaufenthalte im Dienste des deutschen Auslandsschulwesens.
2. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Bei schriftlicher Darlegung eines Mitgliedes, dass ein berechtigtes Interesse zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte besteht, kann der Vorstand gemäß § 11 Abs. 3 beschließen, dass dem Mitglied Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewährt werden soll.
4. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen sowie weiteren vom Verein durchgeführten Veranstaltungen, veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage, und weiteren Medien. Er übermittelt hierzu Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.